

Das Jahrtausend

Werden 799-1803

der Mönche

Jan Gerchow (Hg.) Kloster Welt

Das Kloster und die Bauern. Die Grundherrschaften von Werden und Helmstedt im Mittelalter

Werner Rösener

Der Grundbesitz des Klosters Werden dehnte sich im Hochmittelalter in unterschiedlicher Dichte über einen Raum aus, der weite Gebiete Frieslands, Sachsens und des Rheinlandes umfaßte. Damit verfügte Werden ähnlich wie die Reichsabtei Corvey oder das Frauenstift Essen über eine außergewöhnlich umfangreiche Grundherrschaft, von der eine große Zahl höriger Bauern abhängig war. Da die Grundherrschaft im Mittelalter eine wichtige Bedeutung für die gesamte bäuerliche Lebensordnung besaß, wurden auch die Bauern des Klosters Werden wesentlich von der Grundherrschaft beeinflusst. Was muß man dabei unter Grundherrschaft verstehen? Inwieweit konnte sie im Mittelalter das Leben der bäuerlichen Bevölkerung prägen? In der Agrargesellschaft des Hochmittelalters, in der in den meisten Landschaften weit über 90 Prozent der Bevölkerung im Agrarsektor beschäftigt waren, kam der Grundherrschaft als dem wichtigen Sozial-, Wirtschafts- und Herrschaftsverband eine besondere Bedeutung zu, wenngleich daneben mit einer nicht unbeträchtlichen Zahl freier Bauern außerhalb der großen Grundherrschaften zu rechnen ist.¹

Mit dem modernen Forschungsbegriff »Grundherrschaft« bezeichnen wir eine Grundform mittelalterlicher Herrschaft, nämlich die »Herrschaft über Grund und Boden und über Bauern, das heißt über Menschen, die diesen Boden bebauen« (Otto Brunner).² Der Bauer war im Mittelalter daher nicht etwa nur ein Pächter im heutigen Sinne, der den Boden des Grundherrn bebaute und dafür ein Pachtgeld entrichtete, sondern er stand in einem Herrschaftsverhältnis zu seinem Grundherrn und war von ihm in verschiedener Form abhängig. Die hörigen Bauern einer Grundherrschaft waren ihrem Herrn zu Diensten und Abgaben verpflichtet und gehörten einer Genossenschaft (*familia*) des Grundherrn an, die nach Rechtsstand und Leistungen in sich differenziert war.

Ihre besondere Ausprägung erfuhr die mittelalterliche Grundherrschaft in der Villikations- oder Fronhofsverfassung, die auch als die »klassische« Grundherrschaft bezeichnet wird und der Abgaben- oder Rentengrundherrschaft gegenübersteht.³ Das Fronhofssystem ist dadurch charakterisiert, daß in seinem Zentrum der eigenbebaute Fronhof (*villa, curtis*) stand; das zu diesem Herrenhof gehörende Salland

(*terra salica*) wurde mit Hilfe des unfreien Hofgesindes und der hörigen Hufenbauern bewirtschaftet.⁴ Eine Hufe (*mansus*) war die Normalausstattung einer von einem Grundherrn abhängigen Bauernstelle mit Land und Nutzungsrechten. Zu einem Fronhofsverband (*villicatio*) gehörte demnach sowohl das herrschaftliche Salland als auch das bäuerliche Hufenland. Zu einem ausgeprägten Wirtschafts- und Rechtssystem für die abhängige bäuerliche Bevölkerung entwickelte sich die Grundherrschaft vor allem in der Karolinger- und Ottonenzeit. Dies gilt insbesondere für den sächsischen Raum, der unter Karl dem Großen in mehreren Heereszügen erobert und zu Anfang des 9. Jahrhunderts endgültig dem Frankenreich eingegliedert wurde. Im Zuge dieser Durchdringung Sachsens mit fränkischen Einrichtungen und Herrschaftsformen breitete sich auch die Grundherrschaft in unterschiedlicher Gestalt aus.⁵

Die Grundherrschaft Werden in karolingischer und ottonischer Zeit Die Grundherrschaft des im südwestlichen Grenzraum von Sachsen gegründeten Benediktinerklosters Werden⁶ erstreckte sich zu Beginn des Hochmittelalters in unterschiedlicher Dichte über einen Raum, der weite Gebiete Frieslands und Sachsens umfaßte und im Umkreis von Werden und Helmstedt seine beiden Hauptzentren besaß. Wie entwickelte sich dieser Grundherrschaftsbereich, und anhand welcher Quellen können wir die frühe Grundherrschaftsentwicklung des Klosters Werden verfolgen? Aus der Frühzeit des vom friesischen Missionar und ersten Bischof von Münster gegründeten Klosters sind für die Zeit von 793 bis 849 etwa 60 Traditionsurkunden erhalten, die uns zusammen mit den Traditionsnotizen des 9. und 10. Jahrhunderts wichtige Nachrichten zur Werdener Besitzentwicklung liefern.⁷ Einen guten Einblick in die Grundherrschaftsstruktur des Klosters gewährt vor allem das erste Werdener Urbar aus der Zeit um 900 (Abb. 35).⁸ Dieses Urbar setzt sich aus verschiedenen Teilen zusammen, die dem Zeitraum von etwa 890 bis gegen 950 angehören. Nach einer Zeit schwerer Konflikte mit der einflußreichen Gründungssippe der Liudgeriden und den Bischöfen von Münster hatte das Kloster Werden 877 von König Ludwig dem Jüngeren endlich ein

Privileg erlangt, in welchem der König das Kloster unter seinen besonderen Schutz stellte und ihm das Recht der freien Abtwahl einräumte (Kat.Nr. 166).⁹

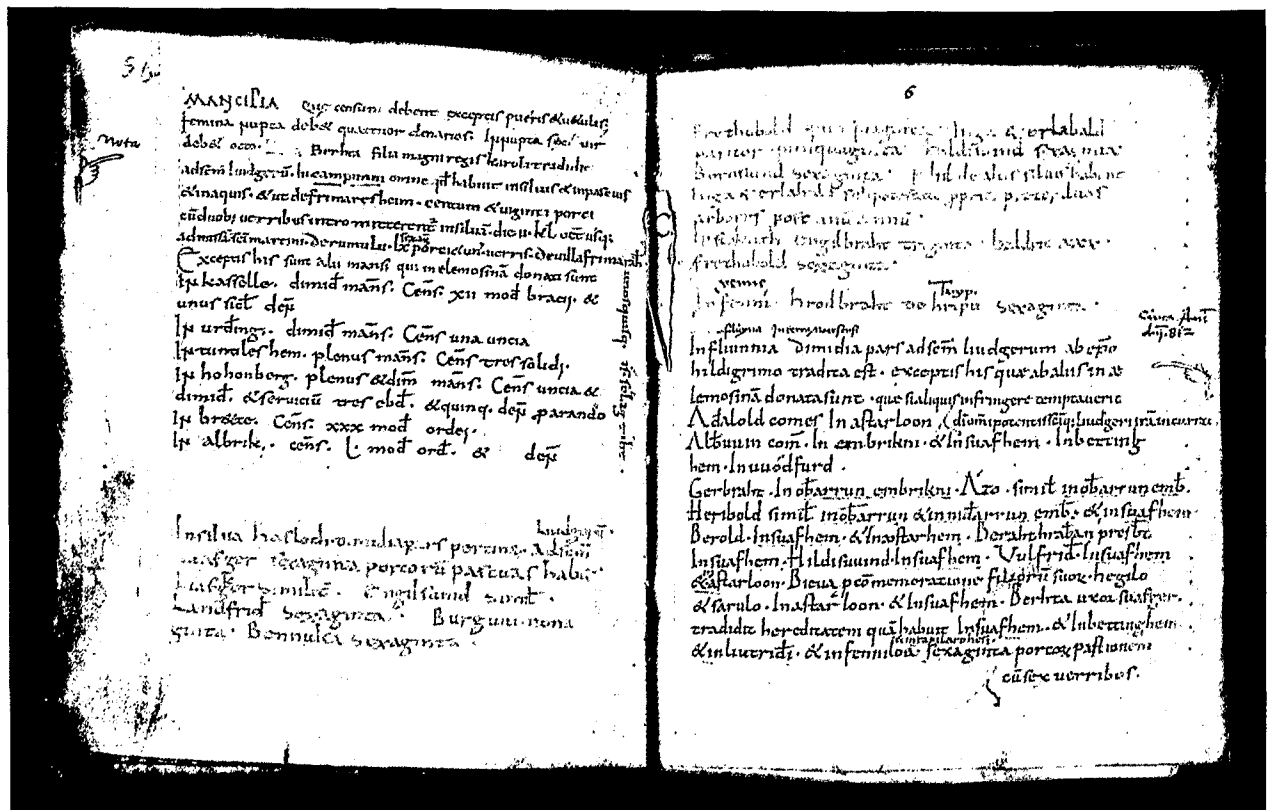
Anhand des ersten Urbars läßt sich ein Überblick über die Hauptzonen der Werdener Besitzungen im frühen 10. Jahrhundert gewinnen: die nähere und weitere Umgebung des Klosters, das Gebiet am Niederrhein, einige Gebiete in den Niederlanden und in Friesland und vor allem das westliche Sachsen mit seiner Hauptzone im südlichen Münsterland. Diese räumliche Verteilung der Werdener Kloster Güter hat sich in ihren Grundzügen auch in den folgenden Jahrhunderten erhalten. Insgesamt belief sich der Werdener Besitzstand zu Beginn der Ottonenzeit auf etwa 25 Haupthöfe und 800 Bauernhufen, die von der hörigen Bevölkerung bewirtschaftet wurden.¹⁰

Wie war dieser umfangreiche Klosterbesitz organisiert? In Anlehnung an die Forschungen von Rudolf Kötzschke¹¹ werden in der Literatur über Werden zu meist zwei Grundherrschaftstypen scharf gegenübergestellt: die Fronhofsverfassung mit Sallandbetrieb im Friemersheimer Gebiet und die sogenannte Hebeamtsverfassung im westfälischen Raum. Eine Detailanalyse der Werdener Kloster Güter zeigt aber, daß die Grundbesitzungen der Abtei eine bedeutend größere Vielfalt an Organisationsformen aufweisen und zwischen den beiden gegensätzlichen Polen Fronhofwirtschaft und Rentensystem verschiedene Zwischenglie-

der anzutreffen sind. Zur *curtis dominica* in Friemersheim, einem ehemaligen Königsgut, gehörte ein ausgedehntes Salland, das sich sowohl in Friemersheim selbst als auch in einigen benachbarten Orten befand.¹² Die dort ansässigen Hufenbauern waren zu umfangreichen Abgaben und Diensten verpflichtet, die im Urbar ausführlich beschrieben werden. Da der Umfang des Friemersheimer Haupthofes mindestens 1200 Morgen (etwa 400 ha) betrug,¹³ waren die bauerlichen Frondienste unbedingt erforderlich, um eine angemessene Bewirtschaftung der Friemersheimer Villikation zu gewährleisten.

Die im Urbar deutlich hervorgehobene Stellung des Friemersheimer Fronhofverbundes hat häufig dazu verleitet, die übrigen Besitzkomplexe mit ausgeprägter klösterlicher Eigenwirtschaft zu übersehen. Wenn wir die urbarialen Quellen der späteren Zeit ergänzend zum Urbar von 900 hinzunehmen, erkennen wir vor allem Güter im Nahbereich des Klosters und im entfernten Besitzzentrum Helmstedt als Gebiete mit ausgeprägter Fronhofwirtschaft und ausführlich beschriebenen Frondiensten höriger Bauern. Aber auch im westfälischen Raum, wo im allgemeinen die Hebeamtsverfassung, d. h. ein Abgabensystem ohne grundherrliche Eigenwirtschaft dominiert, findet man in Zonen stärkerer Besitzkonzentration eine beträchtliche Zahl von eigenbewirtschafteten Herrenhöfen. Neben der Zunahme der Zahl der Fronhöfe und

Abb. 35: Ältestes Urbar der Abtei Werden, Ende 9./Anfang 10. Jh., fol. 5v–6r mit dem Ende der Friemersheimer Schenkung und der Erwähnung Berthas, der Tochter Karls d. Gr. (Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kat.Nr. 255)



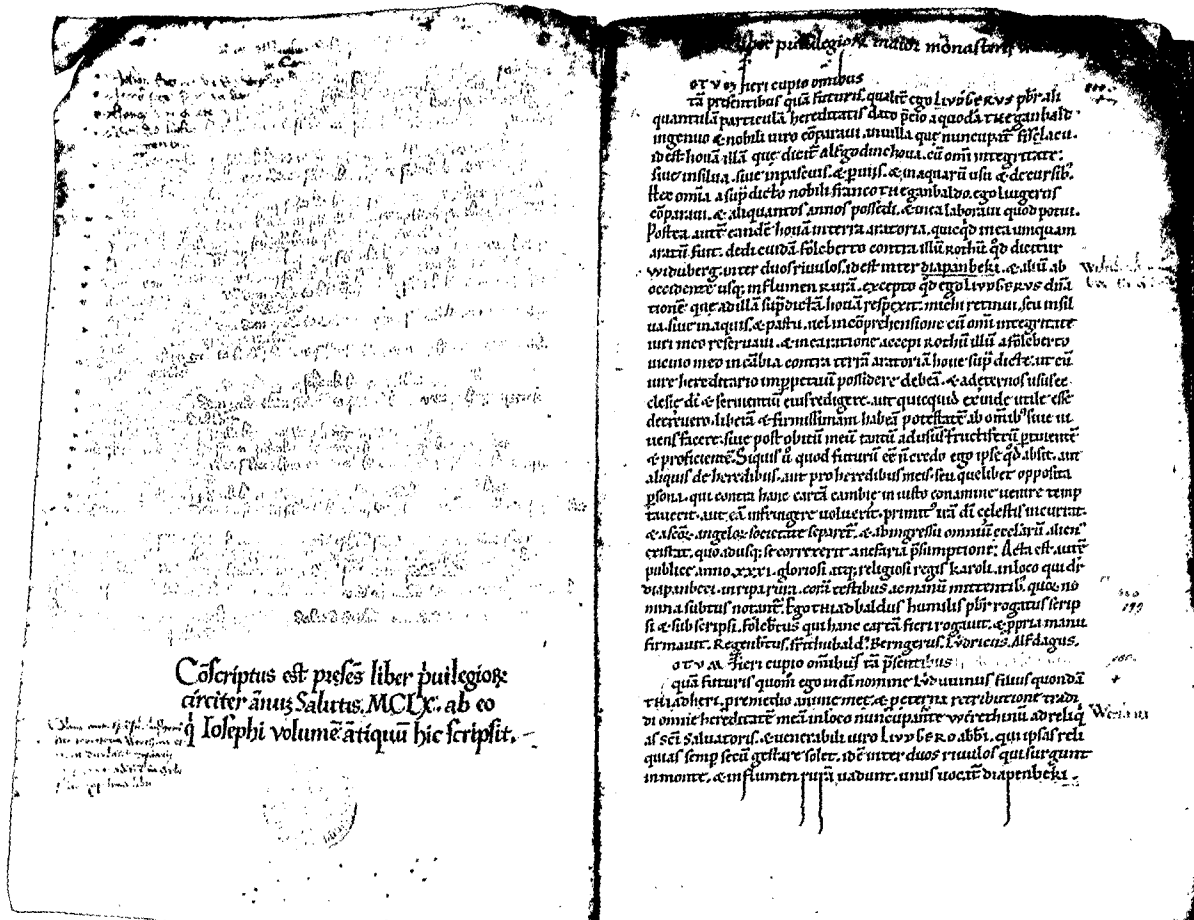
Hufen durch Schenkungen von weltlichen und geistlichen Herren spielte die Besitzerweiterung des Klosters durch Rodung eine wichtige Rolle.¹⁴ Die Größe des Sallandes der Fronhöfe wird in den Werdener Quellen nur in Ausnahmefällen verzeichnet. Der Oberhof Barkhof nahe dem Kloster besaß 200 Morgen, also etwa 60 ha.¹⁵ Die meisten Fronhöfe im westlichen Sachsen hatten ungefähr die gleiche Größe; ihr Hofland umfaßte im Durchschnitt etwa 4–5 Hufen, d. h. etwa 40–50 ha.

Die Konsolidierung der Werdener Grundherrschaft im Hochmittelalter Die zweite Epoche der Werdener Grundherrschaft, die vom Zeitalter der Ottonen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts reicht, ist eine Periode der Konsolidierung. Sie ist gekennzeichnet durch eine volle Entfaltung der Klosterwirtschaft, durch eine Zunahme der Güter und Gerechtsame sowie durch eine effiziente Verwaltungstätigkeit, die sich in der Abfassung mehrerer Urbare und Register äußert. Zwar sind auch Rückschläge zu beobachten, doch hemmten sie nur zeitweise den wirtschaftlichen Fortschritt und den Aufstieg der Abtei zu einer anerkannten reichsfürstlichen Position. Um die Mitte des 12. Jahrhun-

derts, als das große Urbar des Klosters (Abb. 36) abgefaßt wurde, war ein Höhepunkt der Werdener Grundherrschaftsentwicklung erreicht, wenn auch der Besitzstand in der nachfolgenden Zeit noch manche Bereicherung durch Rodetätigkeit, Memorienstiftung und gelegentliche Güterkäufe erfuhr. Insgesamt verfügte die Reichsabtei Werden um 1150 in ihren rheinischen, friesischen und westfälischen Besitzzonen über etwa 60 Haupthöfe und ungefähr 1600 Bauernhufen;¹⁶ sie gehörte damit zu den größten geistlichen Grundherrschaften im nordwestdeutschen Raum.

Das um die Mitte des 11. Jahrhunderts abgefaßte Heberegister (Kat.Nr. 258) gewährt dann einen vollständigen Überblick über die abteilichen Villikationen, wobei freilich die Leistungen der Hufenbauern nur summarisch angegeben werden.¹⁷ Eine Beschreibung des gesamten Besitzstandes der Villikationen wird schließlich im großen Urbar von 1150 sowohl für das Gut der Abtei wie das der Propstei geleistet.¹⁸ Den Mittelpunkt eines jeden Fronhofverbandes bildet danach der Haupthof (*curtis*) mit seinem Salland; war eine Villikation mit zwei Höfen eingerichtet, so trat der eine als Nebenstelle auf und wurde gern als *territorium* bezeichnet. Der in Klostersnähe gelegene Bark-

Abb. 36: *Liber privilegiorum maior monasterii Werdeniensis*, um 1150, fol. 1v–2r mit Vermerken von Abt Duden und der Folcbert-Schenkung (Hauptstaatsarchiv Düsseldorf; Kat.Nr. 257)



*Coscriptus est preses liber privilegiorum
circa annis salutis MCLX. ab eo
q̄ Iosephi volumē antiquū hic scripsit.*

hof, der von einem Schulten und einem Hofgesinde von sieben Köpfen bewirtschaftet wurde, umfaßte 200 Morgen; der Hof Viehausen hatte außer einem Hirten und einem Geschirrführer nur noch drei weitere Bedienstete aufzuweisen.¹⁹ Das Salland des Propsteihofs Asterlagen wurde auf 5½ Hufen zu 30 Morgen, also 165 Morgen berechnet.²⁰

Die hörigen Bauern des Klosters waren zu einer Hofgenossenschaft (*familia*) zusammengeschlossen, wie dies auch bei den Hörigen in benachbarten Grundherrschaften der Fall war. Mit den Hofgenossen wurden Dingversammlungen abgehalten, auf welchen Weisungen des Güterbestandes und der bäuerlichen Lasten erfolgten. Die bäuerlichen Stellen wurden mit dem Namen der Inhaber als *mansi* geführt; außerdem gab es, wenigstens bei manchen Fronhöfen, auch Grundstücke, welche als loserer Zubehör angegliedert waren.

An der Spitze einer Villikation stand in der Regel ein *villicus*, dessen später übliche deutsche Bezeichnung die eines Schulten oder Meiers war; bei Friemersheim und Asterlagen sowie bei der westfälischen Villikation Nordkirchen-Tetekum wirkten *decani* als Unterbeamte mit. Die Meier und Schulten hatten offenbar in der Betriebsführung ihrer Fronhöfe weitgehende Freiheit, da sie nicht detailliert Rechenschaft über Ertrag und Verbrauch abzulegen hatten und den Überschuß keineswegs vollständig dem Grundherrn übergaben. Vielmehr wurde das Maß der Lieferungen, welche sie dem klösterlichen Grundherrn schuldeten, im Laufe der Zeit teilweise fixiert.

Die Fronhöfe waren aber nicht nur abgabepflichtige Wirtschaftsbetriebe, sondern auch Hebestellen für die Natural- und Geldrenten der zugehörigen Güter. Die Verfügung darüber, wie und wo die eingegangenen Gefälle verwertet werden sollten, war Sache des klösterlichen Grundherrn. Sicherlich wurden ein großer Teil der Naturallieferungen und ebenso die Geldzinsen direkt zum Klosterzentrum gebracht, doch geschah es auch, daß von dort die Lokalverwaltung zu unmittelbaren Zahlungen angewiesen wurde. Der Verkehr zwischen den Fronhöfen und der Zentrale spielte sich demnach in zweifacher Weise ab: Teils erschienen die Fronhofsleiter zur Abwicklung von allerhand Geschäften im Hauptort Werden, teils hielten Abt und Propst Einkehr auf ihren Höfen und verlangten dort von den Meiern und hörigen Hufenbauern Abgaben und Gastungsleistungen.²¹

Im Bereich der Helmstedter Klostersgüter im östlichen Sachsen kam die Fronhofsverfassung besonders ausgeprägt zur Entfaltung. Das Heberegister des Helmstedter Klosters von 1150/1160 (Kat.Nr. 257) verzeichnet erstmals den Gesamtbesitz des dortigen »Nebenklosters«, der insgesamt etwa 1020 Hufen umfaßt und somit einen bedeutenden Besitzkomplex mit

zahlreichen Klosterhörigen darstellt.²² In der Helmstedter Grundherrschaft hat sich in der Mitte des 12. Jahrhunderts die Fronhofsverfassung voll entwickelt²³ – ähnlich wie im Friemersheimer Güterkomplex am Niederrhein. An der Spitze der Grundherrschaftsverwaltung stand der Schultheiß von Helmstedt, dem wiederum die beiden *villici* zu Seedorf und Wurmstedt unterstellt waren.²⁴ Die zu den Helmstedter Fronhöfen gehörenden Hufenbauern waren nicht nur abgabepflichtig, sondern hatten auch umfangreiche Frondienste auf den Herrenhöfen und ihren Nutzländereien zu leisten,²⁵ wie dies bei der Fronhofsverfassung des Hochmittelalters in der Regel üblich war. Beim Propsteigut verlangte die Helmstedter Grundherrschaft einen Tag Frondienst pro Woche, mit Ausnahme von Spitzenzeiten landwirtschaftlicher Arbeitsbelastung, und zog die frondienstpflchtigen Bauern dabei zu allerhand Arbeiten wie Holzschneiden und Steinebrechen heran.

Der Wandel der Grundherrschaft Werden im Spätmittelalter

Während des 13. und 14. Jahrhunderts änderten sich Agrarverfassung und bäuerliche Gesellschaft im westfälischen Raum ähnlich wie in den benachbarten Landschaften des Deutschen Reiches grundlegend. Das Villikationssystem löste sich auf, die älteren Grundherrschaftsformen wandelten sich, und auch die bäuerlichen Lebensverhältnisse waren von tiefgreifenden Wandlungsprozessen betroffen.²⁶ In Wechselwirkung zur starken Bevölkerungszunahme und zur Expansion der Agrarwirtschaft wuchsen im späten Hochmittelalter Stadtbevölkerung und Stadtwirtschaft, verdichteten sich Handel und Verkehr und ließen eine arbeitsteilige Geld- und Marktwirtschaft entstehen. Der Aufschwung der städtischen Wirtschaft und das Aufblühen der Städte als Zentren von Handel und Handwerk waren für den ländlichen Raum insofern von großer Bedeutung, als Städte und Märkte vielfältig auf den Agrarsektor einwirkten.

Die allgemeinen Wandlungsprozesse, der Aufschwung des Städtewesens und die Intensivierung des Warenaustausches wirkten nachhaltig auf die Grundherrschaftsstrukturen ein und führten zu einer Auflösung der Villikationsverfassung.²⁷ Das System der Villikationen mit seiner Kombination von grundherrlicher Sallandwirtschaft und bäuerlichem Hufenbetrieb stellte eine komplizierte Organisationsform grundherrlichen Landbesitzes dar und erforderte eine zuverlässige Verwaltung, um die Erträge der Fronhofsverfassung sichern und die Leistungspflichten der Bauern kontrollieren zu können. Die *villici*, die Leiter der Haupt- und Nebenhöfe, hatten aufgrund ihrer qualifizierten Stellung ihren sozialen Status kontinuierlich verbessert und waren teilweise zu ritterlichen Ministerialen aufgestiegen. Sie bemühten sich, ihre vorteil-

hafte wirtschaftliche und rechtliche Position weiter auszubauen, indem sie die bäuerlichen Abgaben der Villikationen für sich behielten und ihr Meieramt als vererbliches Lehen beanspruchten. Dort, wo die Villikationsverwalter ihre Ansprüche durchsetzen konnten, kam es zu einer lehensmäßigen Vergabe ganzer Villikationen an ritterliche Ministerialen, was in vielen Fällen den faktischen Verlust dieser Villikationen bedeutete. Derartige Bestrebungen der Fronhofsverwalter lassen sich bei den Großgrundherrschaften Corvey und Essen, aber auch in der Grundherrschaft Werden beobachten, wo eine umfangreiche Ministerialität vorhanden war und heftige Konflikte mit den aufstrebenden *villici* ausbrachen.²⁸

Neben den schwierigen Organisationsproblemen war der zunehmende Widerstand der Bauern gegen die verhassten Leistungspflichten im Fronhofbereich ein wichtiger Grund für die Abkehr vom Villikationssystem und von der älteren Grundherrschaftsorganisation.²⁹ Aufgrund des Aufschwungs der Stadtwirtschaft und der vielfältigen Möglichkeiten in den Kolonisationsgebieten hatte sich die soziale Position der Bauern wesentlich verbessert. Unzufriedenen Hörigen eröffnete sich jetzt die Möglichkeit, in Rodungsgebieten bessere Existenzbedingungen zu erhalten oder in aufblühenden Städten ein freieres Leben zu führen und so dem Zwang der Fronhofwirtschaft zu entkommen. Im Bereich der Grundherrschaft Werden läßt sich die enorme Anziehungskraft der westfälischen Städte auf die hörigen Bauernschichten ausgezeichnet beobachten. Das Heberegister der Propsteihöfe des Klosters Werden, das kurz vor der Mitte des 12. Jahrhunderts angelegt wurde, erwähnt bei einigen Hofverbänden auch die *Einlopeliunde*, also Hörige, welche die Werdener Grundherrschaft zwar verlassen haben, aber weiterhin einen Kopfzins entrichten müssen.³⁰ Diese Angaben gestatten uns einen interessanten Seitenblick auf die bäuerliche Abwanderung aus Werdener Villikationen wie Rassenhövel bei Liesborn, Heldringhausen bei Recklinghausen oder Altendorf an der Ruhr in die jungen Städte Nordwestdeutschlands. Ziel der Abwanderung waren einerseits benachbarte westfälische Städte wie Münster, Dortmund und Soest, andererseits entfernt gelegene Orte wie Bremen, Verden und Goslar.

Der Zerfall der Villikationen als Wirtschaftsverbände erfolgte in Westfalen ähnlich wie in anderen Regionen in unterschiedlichen Formen.³¹ Das Salland der Fronhöfe wurde in einigen Fällen ganz aus der Eigenbewirtschaftung herausgenommen und als Ganzes an einen Pächter gegen Festzins oder zu Teilbaurecht verliehen; diese Höfe blieben dann häufig weiterhin Hebestellen für grundherrliche Abgaben und Sitze von Hofgerichten. Daneben geschah es nicht selten, daß der Grundherr einen oder mehrere Höfe weiter-

hin in eigener Regie bebaute. Die weitgehende Auflösung der grundherrlichen Eigenwirtschaft auf den Fronhöfen hatte zur Folge, daß die Frondienste der Hörigen ihren eigentlichen Zweck verloren und daher größtenteils in Geldabgaben umgewandelt wurden. Die bäuerlichen Frondienste waren seit dieser Zeit in Westfalen zumeist auf wenige Tage pro Jahr beschränkt und belasteten die bäuerliche Wirtschaft nur noch in geringem Maße. Das Hofrecht von Eickel (bei Dortmund) verlangte von den hörigen Bauern nur Frondienste an vier Tagen im Jahr: einen bei der Heuernte, einen bei der Getreideernte, einen beim Holzschlagen und einen bei der Düngung.³² Das Werdener Hofrecht zu Schapen (bei Rheine) forderte lediglich drei Dienste pro Jahr: zwei bei der Heuernte und einen bei der Getreideernte.³³

Welche Wandlungsvorgänge lassen sich bei den Villikationen der Grundherrschaft Werden beobachten? Schon im 12. Jahrhundert zeigten sich Lockerungserscheinungen im Gefüge der Werdener Großgrundherrschaft; klösterliche Grundbesitzungen und Rechte wurden in manchen Gegenden zunehmend entfremdet. In der nachfolgenden Epoche verlor die überkommene Ordnung noch mehr den inneren Zusammenhalt; die Ansprüche der klösterlichen Ministerialen und die Entfaltung der städtischen Wirtschaft wirkten vielfach auflösend auf die Struktur der grundherrschaftlichen Einrichtungen. Nur bei einem geringfügigen Teil seines Grundbesitzes hielt die Abtei Werden an der Eigenbewirtschaftung fest. Fast überall traten Verhältnisse ein, wonach der einst eigenwirtschaftlich genutzte Besitz an Bauern und Ritter zu rechtlichen Bedingungen vergeben wurde, welche dem Nutznießer günstig waren.³⁴

Von einer solchen Entwicklung wurde besonders das abteiliche Gut des Klosters Werden betroffen. Schon im 12. Jahrhundert gebot der Abt von Werden über Dienstmannen, die mit Lehngut ausgestattet waren. Inwieweit Werdener Ministerialen, die mit der Verwaltung von Villikationen beauftragt waren, zu ritterlicher Lebensweise übergingen, kann im einzelnen schwer nachgewiesen werden. Sicher aber kam es im Laufe der Zeit zur Vergabe von Fronhofsämtern an Männer, welche als Ritter (*milites*) bezeichnet werden. Dies geschah in einem Rechtsverhältnis, welches Villikationsrecht (*ius villicationis*), später in deutschem Sprachgebrauch Hofschuldenrecht oder auch Pacht genannt wurde.³⁵ Es beruhte auf einem Vertrag, wonach der Ritter den Hof gegen vereinbarte Lieferungen zur Nutzung empfing und auch die Verwaltung des zugehörigen Güterbestandes und seiner Gefälle übernahm. Solche Vereinbarungen wurden entweder auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit geschlossen; der Fronhofsinshaber hatte dabei faktisch die ganze Villikation in seiner Hand.

Aber es gab bei Werden auch andersartige Entwicklungstendenzen. Vor allem bei den Haupthöfen in der näheren Umgebung des Klosters traten sie in Erscheinung: Lockerungen in der Fronhofsverwaltung bis zu ihrer fast vollständigen Auflösung. Das wichtigste Beispiel dafür bietet der Haupthof Barkhof. Der Hof selbst, der sich im 13. Jahrhundert in Händen von Ministerialen befand, wurde 1353 nicht nach Dienstmannenrecht vergeben, sondern unter Wahrung des vollen Eigentumsrechtes der Abtei als Pacht-hof (*curtis pactualis*);³⁶ die dabei vereinbarten Lieferungen waren im wesentlichen die gleichen wie im Hochmittelalter. Jedoch nahm der Abt die Verwaltung der Abgaben und Gefälle von den dazugehörigen Hufen und Kotten sowie die Einziehung der Zehnten in seine eigene Hand. Der hofrechtliche Verband war damit zwar nicht gesprengt, aber die eigentliche Fronhofsverwaltung nahezu beseitigt. Als wenig später die Erben des Inhabers lehensrechtliche Ansprüche geltend machten, kaufte die Abtei sie 1364 ab.³⁷ Die Rechtsverhältnisse wurden damals neu geregelt: Der Hof selbst wurde an einen bäuerlichen Schulden verliehen, das Hofzubehör an Hufen und Kotten aber davon getrennt.

Bei den meisten westfälischen Gütern des Klosters verschwanden im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts innerhalb der Fronhofsverbände die Bande gegenseitiger wirtschaftlicher Verflechtung. In bezug auf die Arbeitsverfassung entwickelte sich sowohl bei den Fronhöfen als auch bei den angegliederten Bauerngütern eine völlige Selbständigkeit. Wenn auch nach der Auflösung der Villikationsverfassung die wirtschaftliche Verflechtung der Fronhöfe mit den Bauernstellen zerschnitten wurde, erhielt sich dennoch in der Regel der hofrechtliche Zusammenhang. Die Werdener Haupthöfe blieben durchweg Sitze für die Abhaltung der Hofgerichte in den ehemaligen Fronhofsverbänden. Zugleich baute die Reichsabtei Werden im Spätmittelalter eine neue Ämterverfassung mit lokalen Hebestellen auf und unterstellte einzelne Güter unmittelbar der Klosterzentrale.³⁸ Dies war offenbar der beste Weg, auf dem das Kloster Werden seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten meistern und eine Grundherrschaftsorganisation aufbauen konnte, die in ihren Grundstrukturen bis zur Auflösung der Reichsabtei im Jahre 1803 Bestand hatte.

1 Allgemein zur mittelalterlichen Grundherrschaft: Werner Rösener, Grundherrschaft, in: LdM 4 (1989) Sp. 1739f.

2 Land und Herrschaft, Wien 1965, S. 242.

3 Zur frühmittelalterlichen Grundherrschaft neuerdings: Le grand domaine aux époques mérovingienne

et carolingienne. Die Grundherrschaft im frühen Mittelalter, hg. von Adriaan Verhulst, Gent 1985; Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter, hg. von Werner Rösener (VMPiG 92) Göttingen 1993; Ludolf Kuchenbuch, Grundherrschaft im früheren Mittelalter, Idstein 1991.

4 Vgl. Friedrich Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jh. (Deutsche Agrargeschichte 3) Stuttgart 1967, S. 45ff.; Werner Rösener, Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter, München 1992, S. 10f.

5 Vgl. Georg Droege, Fränkische Siedlung in Westfalen, in: FMASt 4 (1970) S. 271–288; Werner Rösener, Zur Struktur und Entwicklung der Grundherrschaft in Sachsen in karolingischer und ottonischer Zeit, in: Le grand domaine (Anm. 3), S. 173–207; ders., Agrarverfassung.

6 Allgemein zur Grundherrschaft Werden: Stüwer, Werden, S. 242ff.; Kötzschke, Verwaltungsgeschichte; Goetz, Grundherrschaft.

7 Blok, Oorkonden; Crecelius, Traditiones.

8 Kötzschke, Urbare A, S. 4–87.

9 MGH DD L III 6.

10 So Kötzschke, Urbare Reg. 2, S. 254.

11 Kötzschke, Verwaltungsgeschichte, S. 7f.

12 Kötzschke, Urbare A, S. 15ff.

13 Rösener, Struktur (Anm. 5), S. 190.

14 Ebd. S. 192f.

15 Kötzschke, Urbare A, S. 113.

16 Kötzschke, Urbare Reg. 2, S. 300.

17 Ebd. S. 300f.

18 Kötzschke, Urbare A, S. 185–242, 246–291.

19 Kötzschke, Urbare Reg. 2, S. 301.

20 Ebd. S. 301f.

21 Ebd. S. 304.

22 Kötzschke, Urbare A, S. 167–185; – allgemein zur Grundherrschaft Helmstedt: Römer, Helmstedt; Naß, Besitz.

23 Dazu Kötzschke, Verwaltungsgeschichte, S. 7; Ders., Urbare Reg. 2, S. 382ff.

24 Vgl. Rösener, Agrarverfassung, S. 135; Kötzschke, Urbare A, S. 180ff.

25 Kötzschke, Urbare A, S. 173ff.

26 Vgl. Friedrich-Wilhelm Henning, Das vorindustrielle Deutschland 800 bis 1800, Paderborn 1974, S. 69ff.

27 Zur Auflösung der Villikationsverfassung: Lütge, Agrarverfassung (Anm. 4), S. 83ff.; Rösener, Bauern (Anm. 1), S. 37f.

28 Zur Ministerialität der Abtei Werden: Kötzschke, Verwaltungsgeschichte, S. 84ff.; Stüwer, Werden, S. 290; vgl. auch den Beitrag von Heinz Finger in diesem Band.

29 Dazu Rösener, Agrarwirtschaft (Anm. 4), S. 23.

30 Kötzschke, Urbare A, S. 446ff.

31 Vgl. Lütge, Agrarverfassung (Anm. 4), S. 84f.

32 Jacob Grimm, Weisthümer Bd. 3, 1840, S. 62.

33 Ebd. S. 184f.

34 Kötzschke, Urbare Reg. 2, S. 306.

35 Ebd. S. 307.

36 Ebd. S. 309.

37 Ebd. S. 309.

38 Dazu Werner Rösener, Grundherrschaft und Bauern-tum im hochmittelalterlichen Westfalen, in: WZ 139 (1989) S. 9–43, 36; Kötzschke, Verwaltungsgeschichte, S. 86f.